



Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung in Hessen

Arbeitshilfe zur Berücksichtigung
von wasserwirtschaftlichen Belangen
in der Bauleitplanung
V 1.1



Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches	6
1.1 Allgemein	6
1.2 Wasserwirtschaftliche Belange im Regionalplan und im regionalen Flächennutzungsplan	7
1.3 Wasserrechtliche Bestimmungen im Bauleitplanverfahren	7
1.4 Zielvorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	10
1.5 Bodenschutz in der Bauleitplanung	11
2. Berücksichtigung wasserrechtlicher Vorgaben in Bauleitplänen	12
2.1 Hochwasserschutz	12
2.1.1 Überschwemmungsgebiete	12
2.1.2 Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten.....	13
2.1.3 Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich durch Bauleitpläne oder sonstigen Satzungen nach BauGB (§ 78 Abs. 1 WHG).....	14
2.2 Wasserversorgung	15
2.2.1 Bedarfsermittlung.....	16
2.2.2 Wassersparnachweis.....	16
2.2.3 Deckungsnachweis.....	16
2.2.4 Technische Anlagen	17
2.3 Grundwasserschutz	17
2.3.1 Schutz des Grundwassers	17
2.3.2 Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet/Heilquellenschutzgebiet.....	17
2.3.3 Verminderung der Grundwasserneubildung.....	19
2.3.4 Versickerung von Niederschlagswasser	19
2.3.5 Vermeidung von Vernässungs- und Setzrissschäden	19
2.3.6 Lage im Einflussbereich eines „Grundwasserbewirtschaftungsplans“	19
2.3.7 Bemessungsgrundwasserstände	20
2.3.8 Bauwerke im Grundwasser.....	20
2.3.9 Landesgrundwassermessstellen/-dienst	20
2.4 Schutz oberirdischer Gewässer	21
2.4.1 Gewässerrandstreifen.....	21
2.4.2 Gewässerentwicklungsflächen.....	22
2.4.3 Darstellung oberirdischer Gewässer und Entwässerungsgräben	23

Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung

Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen

2.4.4	Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern.....	23
2.5	Abwasserbeseitigung.....	23
2.5.1	Gesicherte Erschließung.....	23
2.5.2	Anforderungen an die Abwasserbeseitigung.....	24
2.5.2.1	Leistungsfähigkeit der Abwasseranlagen.....	24
2.5.2.2	Anforderungen an das Einleiten von Abwasser.....	25
2.5.2.3	Verwertung von Niederschlagswasser und Grauwasser.....	26
2.5.2.4	Versickerung des Niederschlagswassers.....	27
2.5.2.5	Entwässerung im Trennsystem.....	28
2.5.2.6	Besonderheiten bei Gewerbe- und Industriegebieten.....	28
2.5.2.7	Kosten und Zeitplan.....	28
2.6	Abflussregelung.....	29
2.6.1	Abflussverhältnisse im Gewässer.....	29
2.6.2	Hochwasserschutz.....	29
2.6.3	Erforderliche Hochwasserschutzmaßnahmen.....	29
2.6.4	Vermeidung der Versiegelung bzw. Entsiegelung von Flächen.....	30
2.6.5	Starkregen.....	30
2.7	Besondere wasserwirtschaftliche Anforderungen bei Bebauungsplänen für die gewerbliche Wirtschaft.....	31

Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung

Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen

Abkürzungen

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der Fassung vom 21. April 2017 (BGBl. I Seite 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
BWK	Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau e. V.
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
FNP	Flächennutzungsplan
HLNUG	Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
HMUELV	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
HMUCLV	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
HMWEVW	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
HMWVL	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
HQ₁₀₀	Hochwasserereignis, das statistisch gesehen einmal in 100 Jahren auftritt
HQ_{extrem}	Hochwasserereignis, das dem 1,3-fachen des Abflusses des vorgenannten Hochwassers (HQ₁₀₀) entspricht.
HWG	Hessisches Wassergesetz vom 14. Dezember 2010, zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475)
RKH	Retentionskataster Hessen
ROG	Raumordnungsgesetz in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
StAnz	Staatsanzeiger für das Land Hessen
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)

WRRL

Europäische Wasserrahmenrichtlinie

RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32)

1. Grundsätzliches

1.1 Allgemein

Die vorliegende Arbeitshilfe verdeutlicht die fachlichen und methodischen Anforderungen und Standards des Gewässerschutzes in der Bauleitplanung mit dem Ziel, die Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Belange im kommunalen Planungsprozess und insbesondere bei der Abwägung zu konkretisieren und zu festigen. Bei der Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Belange in der Bauleitplanung soll zur Anpassung an den Klimawandel zukünftig das Leitbild der Schwammstadt bzw. der wassersensiblen Stadtentwicklung/Freiraumgestaltung und die durch den Klimawandel zu erwartenden Veränderungen bei der Wasserversorgung, dem Grundwasser- und dem Hochwasserschutz zu Grunde gelegt werden ¹.

Anforderungen an Bauvorhaben werden nicht dargestellt. Die Arbeitshilfe erleichtert Gemeinde- und Stadtverwaltungen, Planungsbüros sowie Trägern öffentlicher Belange die Berücksichtigung des Schutzgutes Wasser in der Bauleitplanung.

Bauleitplanung findet auf zwei Planungsebenen statt: in der vorbereitenden Bauleitplanung mit dem Flächennutzungsplan sowie in der verbindlichen Bauleitplanung mit dem Bebauungsplan (§ 1 Abs. 2 BauGB).

Im **Flächennutzungsplan** stellt die Gemeinde mit behördenverbindlicher Wirkung die beabsichtigte Art der baulichen und sonstigen Nutzung für das gesamte Gemeindegebiet in den Grundzügen dar (§ 5 Abs. 1 S. 1 BauGB). Aus dem Flächennutzungsplan (FNP) werden die Bebauungspläne entwickelt (§ 8 Abs. 2 S. 1 BauGB). Der **Bebauungsplan** enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung (§ 8 Abs. 1 S.1 BauGB). Als kommunales Recht ist der Bebauungsplan gegenüber jedermann rechtsverbindlich. In der Regel umfasst der Bebauungsplan nur ein Teilgebiet des Flächennutzungsplans.

Bauleitpläne müssen die Belange der Wasserwirtschaft in unterschiedlichen Ausprägungen berücksichtigen. Die Belange der Wasserwirtschaft drücken sich aus in den fachlichen Belangen

- Hochwasserschutz,
- Wasserversorgung,
- Gewässerschutz (Grundwasser und Oberflächengewässer),
- Abwasserbeseitigung,
- Abflussregelung,
- Starkregenabfluss und -vorsorge.

¹ Die Stadt Köln legt zu diesem Zweck ihren „Leitfaden für eine wassersensible Stadt- und Freiraumgestaltung in Köln“ der Planung zugrunde. Unter anderem wird hier darauf hingewiesen, dass in der herangezogenen Starkregengefahrenkarte Ausdehnung und Überflutungstiefe als Folge starkregenbedingter Sturzfluten auch für extreme (statistisch alle 100 Jahre) Niederschlagsereignisse dargestellt werden und dies zu berücksichtigen ist.

https://steb-koeln.de/Redaktionell/ABLAGEN/Downloads/Brosch%C3%BCren-Ver%C3%B6ffentlichungen/Geb%C3%A4udeschutz/FirstSpirit_1489560439762LeitfadenPlanung_ES_140217_web.pdf

Es bietet sich an, diese Überlegungen auch neben dem Vorgehen in Hessen zu berücksichtigen (s. Kap. 2.6.5).

Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung

Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen

Städten und Gemeinden ist es untersagt, in einem Bebauungsplan Festsetzungen zu treffen, die nach Inhalt und Zielsetzung fachrechtlichen Regelungen, z.B. eine Wasserschutzgebietsverordnung (teilweise) ersetzen. Bauleitpläne sind auf städtebauliche Aufgaben beschränkt.

1.2 Wasserwirtschaftliche Belange im Regionalplan und im regionalen Flächennutzungsplan

Der Landesentwicklungsplan Hessen und die Regionalpläne enthalten wasserwirtschaftliche Vorgaben für verschiedene Gebietskategorien, z.B. Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sowie Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz. Die Ziele der Regionalplanung sind nach § 1 Abs. 4 BauGB für die Bauleitplanung verbindlich. Bauleitpläne der Gemeinden dürfen den wasser- und gewässerschutzbezogenen Zielen der Landes- und Regionalplanung (z.B. Vorranggebiete für die Wassergewinnung oder für den Grundwasserschutz) nicht entgegenstehen.

Der Regionalplan der Planungsregion Südhessen nach § 12 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (Metropolgesetz) vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. August 2018 (GVBl. S. 387), übernimmt zugleich die Funktion eines gemeinsamen Flächennutzungsplans nach § 204 des Baugesetzbuchs (Regionaler Flächennutzungsplan Südhessen).

Diese Gebiete bauen zwar auf wasserrechtlichen Gebietskategorien (Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, überschwemmungsgefährdete Gebiete) auf, stellen jedoch eigenständige Gebiete mit auch eigenständigen Regelungsinhalten dar. Sie **ersetzen** die wasserrechtlichen Gebietskategorien **nicht**. Außerdem befinden sich in Regionalplänen und Flächennutzungsplänen Hinweise auf andere Planungen, z.B. Hochwasserrisikomanagementpläne sowie Vorgaben für deren Handhabung bzw. Umsetzung.

Auch diese Pläne ersetzen nicht die geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen. So kann die Überschwemmungsgrenze des HQ₁₀₀ in den Hochwasserrisikomanagementplänen (Gefahrenkarten und Risikokarten) durchaus von der gemäß § 76 WHG festzusetzenden Überschwemmungsgrenze abweichen, weil sie andere Zwecke verfolgt, nach anderen Kriterien ermittelt wird und auf anderen Grundlagen aufbaut als die Grenzziehung des Überschwemmungsgebietes. Grundsätzlich sind daher alle wasserrechtlichen Bestimmungen für sich zu betrachten und einzuhalten.

1.3 Wasserrechtliche Bestimmungen im Bauleitplanverfahren

Der Flächennutzungsplan ist eine Vorstufe zum Bebauungsplan, der in § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB mit der Darstellung von Bauflächen bereits Weichen für die konkrete Flächeninanspruchnahme im Bebauungsplan stellt. Es können nach dieser Vorschrift aber auch schon im Flächennutzungsplan Bauflächen, bzw. Baugebiete dargestellt werden. Der Ansatzpunkt für die wasserrechtlichen Bestimmungen zur Planaufstellung sind die konkreten Festlegungen von Baugebieten, so dass ggf. auch die Darstellung einer Baufläche im Flächennutzungsplan bereits an den Bestimmungen des WHG zu messen ist. Im Flächennutzungsplan ist bei der Darstellung von Bauflächen darauf zu achten, dass aus diesen die Bebauungspläne zu entwickeln sind (§ 8 Abs. 2 S.1 BauGB).

Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung

Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen

Nach § 1 Abs. 6 BauGB sind im Bauleitplanverfahren folgende wasserrechtliche Belange zu berücksichtigen:

- die Auswirkungen auf das Wasser (Nr. 7 a),
- der sachgerechte Umgang mit Abwässern (Nr. 7 e),
- die Darstellungen von Plänen des Wasserrechts (Nr. 7 g),
- die Versorgung mit Wasser (Nr. 8 e),
- der Hochwasserschutz und die Hochwasservorsorge (Nr. 12).

Im Flächennutzungsplan können gem. § 5 BauGB dargestellt, bzw. gekennzeichnet werden:

- Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist (Abs. 2 Nr. 1),
- die Ausstattung des Gemeindegebiets mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung (Abs. 2 Nr. 2b)
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, für Ablagerungen sowie für Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (Abs. 2 Nr. 4),
- Wasserflächen (Abs. 2 Nr. 7),
- für die Wasserwirtschaft vorgesehene Flächen (Abs. 2 Nr. 7),
- im Interesse des Hochwasserschutzes freizuhaltende Flächen (Abs. 2 Nr. 7),
- zur Regelung des Wasserabflusses freizuhaltende Flächen (Abs. 2 Nr. 7),

Im Flächennutzungsplan sollen gem. § 5 BauGB darüber hinaus folgende Informationen enthalten sein:

- für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Abs.3 Nr.3)
- festgesetzte Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sollen nachrichtlich übernommen werden (Abs. 4a),
- noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete sowie Hochwasserrisikogebiete sollen vermerkt werden (Abs. 4a).

Im Bebauungsplan können gem. § 9 BauGB festgesetzt werden

- die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen (Abs 1 Nr. 2)
- die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge, Flächen für das Abstellen von Fahrrädern sowie den Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen; die Flächen können auch als öffentliche oder private Flächen festgesetzt werden (Abs.1 Nr. 11)
- die Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung (Abs. 1 Nr. 12)
- Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen (Abs. 1 Nr. 14),

Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung

Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen

- Flächen für die Wasserwirtschaft (Abs. 1 Nr. 16a),
- Flächen für Hochwasserschutzanlagen (Abs. 1 Nr. 16b),
- Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (Abs. 1 Nr. 16b),
- Gebiete, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen (Abs. 1 Nr. 16c),
- Flächen, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen (Abs. 1 Nr. 16d),
- für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen
 - a) das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern; (Abs. 1, Nr. 25),

Im Bebauungsplan sollen gem. § 9 BauGB darüber hinaus folgende Informationen enthalten sein:

- Festgesetzte Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sollen nachrichtlich übernommen werden (Abs. 6a),
- Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete sowie Hochwasserrisikogebiete sollen vermerkt werden (Abs. 6a).

Insofern handelt es sich bei den oben dargestellten Belangen um Belange, die bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Abwägungsfehler führen zur **Unwirksamkeit** des Bebauungsplans. Dabei sind Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung gem. § 4 Abs. 1 ROG zu beachten und können nicht abgewogen werden. Demgegenüber bleibt bei Vorbehaltsgebieten ein Abwägungsspielraum vorhanden, allerdings führen Abwägungsfehler insoweit ebenfalls zur **Unwirksamkeit** des Bauleitplans.

Daneben existieren verbindliche Vorgaben der Wassergesetze (Verbote und Pflichten; z.B. § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG: „In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen ... untersagt“), die keiner Abwägung unterliegen, sondern zu beachten sind und deren Nichtbeachtung zur **Unwirksamkeit** des Bauleitplans führt. Die oberen Wasserbehörden (Regierungspräsidien) können aber beim Verbot von Bauleitplänen **ausnahmsweise** Zulassungen erteilen und die unteren Wasserbehörden (Kreisausschüsse und Magistrate der kreisfreien Städte) bei Bauvorhaben Genehmigungen. Beide Regelungsbereiche gelten unabhängig voneinander und die Genehmigungen für Bauvorhaben sind unabhängig von einer Zulassung für den Bauleitplan einzuholen. Das gilt auch dann, wenn es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt. Zulassungen für Bauleitpläne können nur unter engen Voraussetzungen erteilt werden, vielfach hilft nur eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Planänderung.

Die Befassung der Wasserbehörden im Bauleitplanverfahren ist daher unerlässlich. Es empfiehlt sich aber, die Wasserbehörden bereits frühzeitig in den Planungsprozess einzubinden, um Gesetzesverstöße von vornherein auszuschließen und zusätzlichen Planungsaufwand zu vermeiden.

Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung

Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen

Soweit wasserrechtliche Bestimmungen entgegenstehen, kann mit den Wasserbehörden abgestimmt werden, ob für den Verstoß dagegen eine ausnahmsweise Zulassung in Aussicht gestellt werden kann, oder ob eine Planänderung, die den Bestimmungen Rechnung trägt, erforderlich ist. Eine frühzeitige Abstimmung mit den Wasserbehörden empfiehlt sich auch im Hinblick auf Zulassungsverfahren, die sich unmittelbar aus der Bauleitplanung ergeben (z.B. Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in Gewässer), damit diesbezügliche wasserwirtschaftlichen Belange bereits bei der Planaufstellung berücksichtigt werden. Bei Bauleitplänen sind sowohl die obere als auch die untere Wasserbehörde nach § 4 BauGB zu beteiligen, weil die Zuständigkeit für die einzelnen Gesetzesmaterien zwischen den oberen und unteren Wasserbehörden aufgeteilt ist und regelmäßig Sachverhalte zu beachten sind, die in die Zuständigkeit beider Behördenebenen fallen. Bei Bauvorhaben ist dagegen die Beteiligung der oberen Wasserbehörde regelmäßig nicht erforderlich.

1.4 Zielvorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die WRRL fordert die Verbesserung des Zustands der Gewässer und die Harmonisierung des Gewässerschutzes. Die Zielvorgaben der WRRL sind als verbindliche Vorgaben bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Im Wesentlichen sind die Zielvorgaben in den §§ 27, 28 und 47 WHG, der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) und der Grundwasserverordnung (GrwV) umgesetzt worden.

Danach sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot) und ein guter ökologischer und guter chemischer Zustand (Potenzial) erhalten oder erreicht wird (Verbesserungsgebot).

Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.

Um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen, hat das Land Hessen einen Bewirtschaftungsplan 2021-2027 und ein Maßnahmenprogramm 2021-2027 zur Umsetzung der WRRL festgestellt und veröffentlicht (www.flussgebiete.hessen.de, Staatsanzeiger Nr. 51/2021, S. 1654).

Der Bewirtschaftungsplan 2021-2027 und das Maßnahmenprogramm 2021-2027 sind gem. § 54 Abs. 3 HWG für alle Planungen und Maßnahmen öffentlicher Planungsträger verbindlich. Darüber hinaus handelt es sich bei diesen Plänen um wasserwirtschaftliche Pläne im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr.7 g) BauGB, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind.

Es ist daher zu prüfen, ob der Bewirtschaftungsplan 2021-2027 oder das Maßnahmenprogramm 2021-2027 sowie die Umsetzung der in dem Maßnahmenprogramm 2021-2027 enthaltenen Maßnahmen der Bauleitplanung entgegenstehen.

1.5 Bodenschutz in der Bauleitplanung

Das BauGB ist mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verzahnt und verlangt die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und damit auch der Belange von Boden und Fläche bei der Aufstellung von Bauleitplänen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB). § 18 Abs. 1 BNatSchG regelt, dass bei Eingriffen, die aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen zu erwarten sind, über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden ist. Die zentrale Regelung hierzu ist § 1a Abs. 3 BauGB. Dabei gilt es, Eingriffe in den Boden als Bestandteil des Naturhaushalts möglichst zu vermeiden sowie unvermeidbare Eingriffe durch entsprechende Maßnahmen zu vermindern und auszugleichen. Die Berücksichtigung des Schutzguts Boden erfolgt im Rahmen einer Umweltprüfung, deren Ergebnisse anschließend in den Abwägungsprozess eingehen, bei dem die unterschiedlichen Ansprüche an die Bodennutzung bewertet werden.

Auch bei vereinfachten/beschleunigten Bauleitplanverfahren (§§ 13, 13a, 13b BauGB), in denen keine förmliche Umweltprüfung erforderlich ist, sind die Bodenbelange zu ermitteln, zu bewerten und in der Abwägung zu berücksichtigen. Dies betrifft die Bestandssituation, die Auswirkungen der Planung sowie die Pflicht, Eingriffe z. B. durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gering zu halten sowie gegebenenfalls auszugleichen.

Die 2018 novellierte Kompensationsverordnung (KV) in Hessen regelt die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung. Hiervon sind die meisten Planungen außerhalb der Bauleitplanung betroffen, z. B. Planfeststellungsverfahren, Genehmigungsverfahren der Verkehrsinfrastruktur und des Leitungsbaus oder nach Bundes-Immissionsschutzgesetz. Erstmals ist in der KV Hessen verankert, dass eine schutzgutbezogene Kompensation auch hinsichtlich der Bodenfunktionsverluste erfolgen soll.

In der Bauleitplanung kann die KV als Verfahren zur Bewertung von Eingriffen in der Bauleitplanung herangezogen werden. Dazu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung, da die Kommune frei in der Wahl der methodischen Vorgehensweise ist. In Hessen wird den Kommunen seit 2018 die Anwendung einer Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden durch das HMUKLV empfohlen² ³. Die darin beschriebene Vorgehensweise bei der bodenbezogenen Bilanzierung soll ebenfalls im Rahmen der Schutzgutbetrachtung nach KV Hessen eingesetzt werden⁴ (HMUKLV 2023).

Zur Vermeidung von Schäden durch die von der Bauleitplanung vorbereiteten Baumaßnahmen soll bei komplexen Eingriffen in Böden, insbesondere bei Böden mit hoher Funktionserfüllung oder bei besonders empfindlichen Böden oder bei einer Eingriffsfläche von mehr als 3.000 m² eine bodenkundliche Baubegleitung beauftragt werden. Diese ist bereits in die Bauleitplanung einzubinden, um erforderliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu ermitteln.

² HLNUG (2023): Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (3. Auflage in Vorbereitung).

³ MILLER, R., FRIEDRICH, K., SAUER, S. & T. VORDERBRÜGGE (2019): Kompensation des Schutzguts Boden. Bodenschutz 01/19: S. 28-36, Bundesverband Boden e. V., Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin.

⁴ HMUKLV (2023): Arbeitshilfe zur Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung der Ersatzzahlung (KV-2018), in Vorbereitung.

Konkretisierungen der Anforderungen finden sich in DIN 19639 - Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben. Weitere Hinweise und Erläuterungen, wie einer schädlichen Bodenveränderung bei Baumaßnahmen vorgebeugt werden kann, finden sich in Arbeitshilfen zum Bodenschutz auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, <https://umwelt.hessen.de/Umwelt/Bodenschutz>. In der Broschüre „Boden - mehr als Baugrund“ sind die relevanten Informationen hinsichtlich bodenschützender Maßnahmen, deren Ziel und Nutzen aufbereitet. Für die behördliche Prüfung von Bauleitplänen und die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange wurde ein „Verfahrensbuch zum Bodenschutz in der Bauleitplanung“ erarbeitet⁵.

Bezüglich schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten ist in der Bauleitplanung die Vorgabe des BauGB relevant, dass sowohl im Flächennutzungsplan (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB) als auch im Bebauungsplan (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB) Flächen gekennzeichnet werden sollen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Zudem muss die Kommune Bodenbelastungen bei der Abwägung berücksichtigen sowie der Nachforschungspflicht bei Verdacht oder Hinweisen auf mögliche Belastungen nachkommen.

2. Berücksichtigung wasserrechtlicher Vorgaben in Bauleitplänen

2.1 Hochwasserschutz

2.1.1 Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsgebiete (ÜSG) sind gemäß § 77 WHG in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen so weit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Dies können auch potentielle Überflutungsflächen an Gewässern sein, für die kein ÜSG festgesetzt wurde oder Flächen, die nach Hochwassergefahrenkarten bei einem HQ₁₀₀ überflutet werden, sich aber außerhalb eines festgesetzten ÜSG befinden.

Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Abs. 2 WHG werden in Hessen durch Rechtsverordnungen der Oberen Wasserbehörden festgesetzt und im Staatsanzeiger veröffentlicht. Sie enthalten nur die Gebietsfestlegung, die zu beachtenden Regelungen ergeben sich aus § 78 WHG. In Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem BauGB sowie die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen grundsätzlich verboten (§78 WHG).

⁵ HMUKLV (2020): Verfahrensbuch zum Bodenschutz in der Bauleitplanung -Abgabe von qualifizierten Stellungnahmen zu vor-und nachsorgendem Bodenschutz. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. 39 S. (Stand 14.10.2020). (unveröffentlicht).

Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung

Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen

Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten erfolgt nach verwaltungsinternen Festlegungen. Abzüge der Rechtsverordnungen mit den zugehörigen Karten und den Verzeichnissen der Flurstücke sind u.a. bei den oberen und unteren Wasserbehörden sowie den unteren Bauaufsichtsbehörden vorhanden.

Des Weiteren können Überschwemmungsgebiete über das Geoportal Hessen (www.geoportal.hessen.de) oder über das Retentionskataster Hessen (www.rkh.intern.hessen.de) abgerufen werden (s. Abb. 1). Letztere Verlinkung ist ausschließlich über das Netz der Hessischen Landesverwaltung erreichbar.

Im Zweifel gelten die Karten der Rechtsverordnungen.

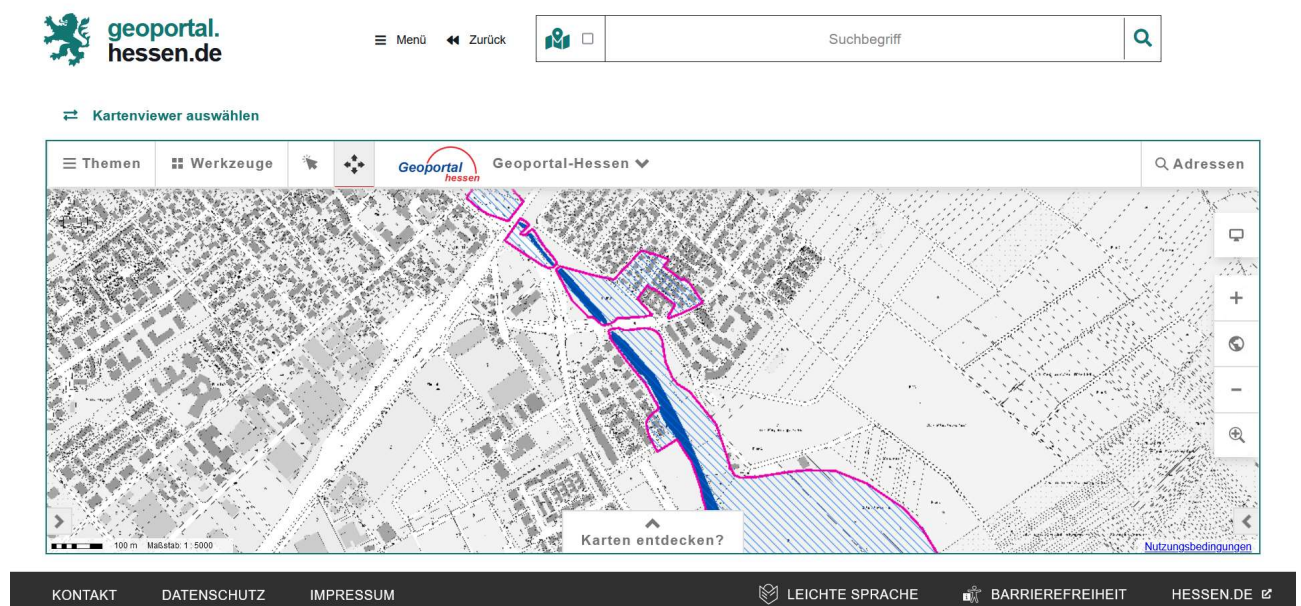


Abb. 1 Geoportal Hessen zur Darstellung von Überschwemmungsgebieten

2.1.2 Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Nach § 78b WHG sind Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten Gebiete, für die nach § 74 Abs. 2 Gefahrenkarten zu erstellen sind und die nicht nach § 76 Abs. 2 oder Abs. 3 als Überschwemmungsgebiete festgesetzt oder vorläufig gesichert sind.

Nach § 46 HWG ist für die Erfassung der Gebiete, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden, ein Hochwasserereignis zugrunde zu legen, das mindestens dem 1,3-Fachen des Abflusses eines Hochwassers mit Wiederkehrwahrscheinlichkeit von einmal in 100 Jahren entspricht (HQ_{extrem}). Risikogebiete, in denen durch Überschwemmungen erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit entstehen können, sind in Raumordnungs- und Bauleitplänen nachrichtlich zu übernehmen. Dabei ist die Ausdehnung eines Hochwassers bei einem 1,3-Fachen Wasserabfluss des 100-jährlichen Hochwassers maßgeblich. Die Gebiete werden im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung durch die oberen Wasserbehörden ermittelt.

Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung

Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen

Die Risikogebiete können über den Hochwasserrisikomanagement-Viewer des HLNUG (www.hwrm.hessen.de) oder über das Retentionskataster Hessen (www.rkh.intern.hessen.de) abgerufen werden. Letztere Verlinkung ist ausschließlich über das Netz der Hessischen Landesverwaltung erreichbar.

2.1.3 Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich durch Bauleitpläne oder sonstigen Satzungen nach BauGB (§ 78 Abs. 1 WHG)

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Sonstige Satzungen sind im Wesentlichen Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzungen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB.

Umplanungen, fallen nicht unter das Verbot des § 78 Abs. 1 WHG. Die Regelungen des § 78 Abs. 3 WHG sind zu berücksichtigen. Das Verbot greift z.B. auch bei Flächen, die in einem Bebauungsplan nicht zu Überbauung vorgesehen waren oder Flächen, die (bisher nur) im Flächennutzungsplan als Bauflächen, aber (noch) nicht als Baugebiete dargestellt sind

„Baugebiete“ sind Gebiete nach § 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Wenn das Ausweisungsverbot einschlägig ist, gibt es die Möglichkeit einer **ausnahmsweisen** Zulassung durch die Obere Wasserbehörde. Die Zulassung darf nach § 78 Abs. 2 WHG nur erteilt werden, wenn die dort genannten neun Voraussetzungen alle (**kumulativ**) erfüllt sind:

1. wenn keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben, erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zu Grunde gelegt wurde, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen nach Nr. 3 bis 8 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu prüfen.

Sämtliche Festsetzungen in einem Bebauungsplan müssen grundsätzlich berücksichtigen, dass in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung einzelner Bauvorhaben gem. § 78 Abs. 4 WHG verboten sind und einer gesonderten Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG bedürfen. Die Gemeinde sollte daher schon bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Bauleitplans den Blick auf die Genehmigungsfähigkeit der durch ihn zuzulassenden Vorhaben

Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung

Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen

richten und gegebenenfalls entsprechende hochwasserschutzbezogene Festsetzungen treffen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Planung funktionslos bzw. vollzugsunfähig ist. Hierbei ist auch zu beachten, dass im Einzelfall auch durch Nebenbestimmungen einer Baugenehmigung nicht alle hochwasserschutzbezogenen Anforderungen erfüllt werden können und daher vorsorglich Festsetzungen im Plan zur Bewältigung des Hochwasserkonfliktes getroffen werden müssen. Die Bauleitplanung muss daher so erfolgen, dass die erforderliche Genehmigung von der dafür zuständigen Unteren Wasserbehörde auch in Aussicht gestellt werden kann.

In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (siehe hierzu auch 2.1.2) gilt gemäß § 78b Abs. 1 WHG folgendes:

1. bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen des Baugesetzbuches (§ 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB) entsprechend;
2. außerhalb der von Nummer 1 erfassten Gebiete sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Diese Kriterien konkretisieren den allgemeinen und schon bislang zu berücksichtigenden Belang des Hochwasserschutzes im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB. Sie können im konkreten Einzelfall dazu führen, dass Festsetzungen im jeweiligen Plan zum Schutz von Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung von erheblichen Sachschäden getroffen werden. Möglich ist auch der Abschluss ergänzender städtebaulicher Verträge, um den hochwasserschutzbezogenen Anforderungen in der Abwägung Rechnung zu tragen.

Im Übrigen wird auf den Grundsatzvermerk zur „Bauleitplanung in Überschwemmungsgebieten und Gewässerrandstreifen in Hessen“ (s. Link)⁶ vom Juli 2020 verwiesen, der in Abstimmung mit dem HMUKLV vom HMWEVW erarbeitet wurde. Auf Handlungsbedarf, der sich aus § 78 Abs. 3 WHG (Änderung von Bauleitplänen) ergeben kann, wird hingewiesen.

2.2 Wasserversorgung

Die öffentliche Trinkwasserversorgung der Bevölkerung ist vorrangig und ausreichend in Güte und Menge sicherzustellen. Die Wassergewinnung soll dezentral erfolgen und nur bei Erfordernis durch Fernwasserbezug ergänzt oder ersetzt werden, wenn dies aus Mengen- oder Gütegründen bzw. aus wirtschaftlichen oder ökologischen Gründen geboten ist.

Die Versorgung von Nutzern, die nicht der öffentlichen Trinkwasserversorgung zuzuordnen sind (u.a. Betriebe, Landwirtschaft) ist ebenso ausreichend in Güte und Menge sicherzustellen.

⁶<https://wirtschaft.hessen.de/wohnen-bauen/baurecht/baurecht/bauplanungsrecht>

Daneben sollen die Möglichkeiten der Nutzung von Niederschlagswasser oder anderem Abwasser (insbesondere Grauwasser) zu Brauchwasserzwecken entsprechend dem Nutzungszweck untersucht und dementsprechend ausgeschöpft werden (§ 37 Abs. 4 HWG), um den Wasserhaushalt zu schonen. Auf die Berücksichtigung entsprechender Grundsätze in den Regionalplänen ist im Rahmen der Beteiligung im Bauleitplanverfahren hinzuweisen. Nach § 37 Abs. 4 HWG können Gemeinden durch Satzung regeln, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser oder zum Verwenden von Grauwasser vorgeschrieben werden, um die Abwasseranlagen zu entlasten, Überschwemmungsgefahren zu vermeiden oder den Wasserhaushalt zu schonen, soweit wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Diese Satzungsregelung kann als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden. § 10 Abs. 3 BauGB findet unter Ausschluss der übrigen Vorschriften des Baugesetzbuches auf diese Festsetzung Anwendung.

Zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung ist ein Gleichgewicht zu gewährleisten. Die voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels sind zu berücksichtigen. Grundwasserentnahmen sollen nicht nur an Mengen, sondern auch durch Festlegung vertretbarer Grenzgrundwasserstände festgelegt werden und insbesondere im Einklang mit den Anforderungen grundwasserabhängiger Landökosysteme stehen.

2.2.1 Bedarfsermittlung

Für das geplante Baugebiet ist der gesamte Wasserbedarf (Trink-, Betriebs-, Löschwasser) auch unter Berücksichtigung demografischer Entwicklungen und des Klimawandels zu ermitteln. Zu ermitteln sind die benötigte Jahresmenge und der Tagesspitzenbedarf. Bei der Bedarfsermittlung ist bereits auf eine sparsame, rationelle Wasserverwendung zu achten.

2.2.2 Wassersparnachweis

Für das geplante Baugebiet empfiehlt es sich vorausschauend zu betrachten, dass der Verbrauch und der Verlust von Wasser, soweit dies technisch möglich oder zumutbar ist, so gering wie möglich gehalten wird (vgl. § 28 Abs. 2 u. § 36 HWG). Hierzu zählt auch die Realisierbarkeit von Ressourcenpotentialen in Form von Trinkwassereinsparung und Trinkwassersubstitution.

Die Möglichkeit einer Speicherung von Niederschlagswasser und Nutzung von Niederschlags- und Grauwasser soll in die Prüfung sowohl für private Haushalte als auch die Wirtschaft und Landwirtschaft einbezogen werden (§ 37 Abs. 4 HWG).

2.2.3 Deckungsnachweis

Es ist frühzeitig der Nachweis zu erbringen, dass der gesamte Wasserbedarf des Baugebiets, insbesondere auch in längeren Trockenperioden, durch den zuständigen Wasserversorger (in der Regel die Kommune) gedeckt werden kann. Es ist darzustellen, ob im Rahmen der bestehenden Wasserrechte und unter Darlegung der Fördermengen der letzten 5 Jahre sowie der prognostizierten Fördermengen auch unter Berücksichtigung des Klimawandels und eines damit evtl. verbundenen geringen nutzbaren Wasserdargebots die Trinkwasserversorgung langfristig sichergestellt ist. Gegebenenfalls ist nachzuweisen, wie der verbleibende Bedarf unter Beachtung der Trinkwasser-

Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung

Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen

einsparungen und Trinkwassersubstitution dauerhaft gedeckt werden kann. Dabei sind bloße Absichtserklärungen oder vorliegende Planungen, wie der zusätzliche Wasserbedarf zukünftig gedeckt werden soll, nicht ausreichend. Vielmehr müssen sie realisiert sein oder sich in der Realisierung befinden. Bei Fremdbezug von Trinkwasser ist die aktuelle Situation des Fremdversorgers zu berücksichtigen.

2.2.4 Technische Anlagen

Es ist nachzuweisen, dass die vorhandenen technischen Anlagen zur Trinkwasserversorgung ausreichend sind und die genehmigten Mengen auch gefördert werden können (z.B. Zustand der Technik, Trockensommer). Zu prüfen sind vor allem die Druckverhältnisse und die Leitungsquerschnitte. Eine regelmäßige Wartung und bei Bedarf Erneuerung der technischen Anlagen wird angeraten.

Der Wasserverbrauch soll durch eine rationelle und effiziente Wasserverwendung minimiert werden. Dabei soll auf Einsparpotentiale durch Einsatz optimierter Techniken, wassersparende Produktionssysteme und mögliche Mehrfachnutzungen (Industrie), Bewässerungssysteme (Landwirtschaft), Ausschöpfung von Möglichkeiten zur Nutzung von Grau- und Niederschlagswasser zu Brauchwasserzwecken und Regelungen in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen hingewirkt werden. Über die Bauleitplanung sind entsprechende Vorgaben zur sparsamen Trinkwasserverwendung und -substitution zu unterstützen.

2.3 Grundwasserschutz

2.3.1 Schutz des Grundwassers

Gemäß § 5 WHG sind nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften zu vermeiden. Das Grundwasser darf demnach durch die im Rahmen der Bauleitplanung geplante Maßnahme qualitativ und quantitativ nicht beeinträchtigt werden.

2.3.2 Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet/Heilquellenschutzgebiet

Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu prüfen, ob die vorgesehene Maßnahme in einem festgesetzten oder geplanten Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet liegt. Das Schutzgebiet ist mit der betroffenen Schutzzone zu benennen und die Verbote und Gebote in der Wasser- oder Heilquellenschutzgebietsverordnung sind zu beachten.

Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete werden durch Rechtsverordnung der Oberen Wasserbehörde festgesetzt und im Staatsanzeiger veröffentlicht. Sie enthalten die Gebietsfestlegung in einzelne Schutzzone (III bzw. III B und III A, II, I) sowie Verbote, Gebote und Duldungspflichten in den Schutzzone. Die Anforderungen werden umso schärfer, je näher sie den Gewinnungsanlagen kommen. Wasser- und Heilquellenschutzgebiete enthalten eine Reihe von Verboten, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind. Die Verbote können Infrastrukturmaßnahmen betreffen (Straßen, Abwasserleitungen usw.) oder bestimmte Baumaßnahmen (z. B. Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen) oder bestimmte Tätigkeiten (z. B. Umgang mit und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen).

Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen

Steht ein Verbot im Schutzgebiet der Realisierung einer Festsetzung im Bauleitplan entgegen, soll der Träger der Bauleitplanung zunächst prüfen, ob das Vorhaben außerhalb des Schutzgebietes realisiert werden kann. Erst wenn dies nicht möglich ist, muss der Träger der Bauleitplanung vorab klären, ob die Realisierung des Vorhabens durch eine wasserbehördliche Befreiung grundsätzlich zugelassen werden kann. Nur wenn eine Befreiung denkbar ist, verstößt die Festsetzung nicht schon gegen zwingendes Recht. Zuständig für die Befreiung des Vorhabens ist grundsätzlich die Untere Wasserbehörde, die Obere Wasserbehörde ist ausnahmsweise dann zuständig, wenn die Ausnahme im Zusammenhang mit einer sonstigen Zulassung des Regierungspräsidiums zu erteilen ist.

Für die Genehmigungsfähigkeit ist die Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs maßgeblich, nach der die Genehmigung zumindest nur dann in Betracht kommt, wenn bei dem Vorhaben eine noch so entfernte Wahrscheinlichkeit einer nachteiligen Veränderung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann (VG Kassel, Urteil vom 29. Oktober 2020 – 3 K 1664/16.KS –, Rn. 30, juris).

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete können im Internet eingesehen werden (GruSchu) unter: <https://gruschu.hessen.de/mapapps/resources/apps/gruschu/index.html?lang=de>

Hinweis: Die in GruSchu dargestellte Abgrenzung ist nicht rechtsverbindlich. Hierfür sind die Papierkarten heranzuziehen, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind. Außerdem ist der Status des jeweiligen Schutzgebietes zu beachten.

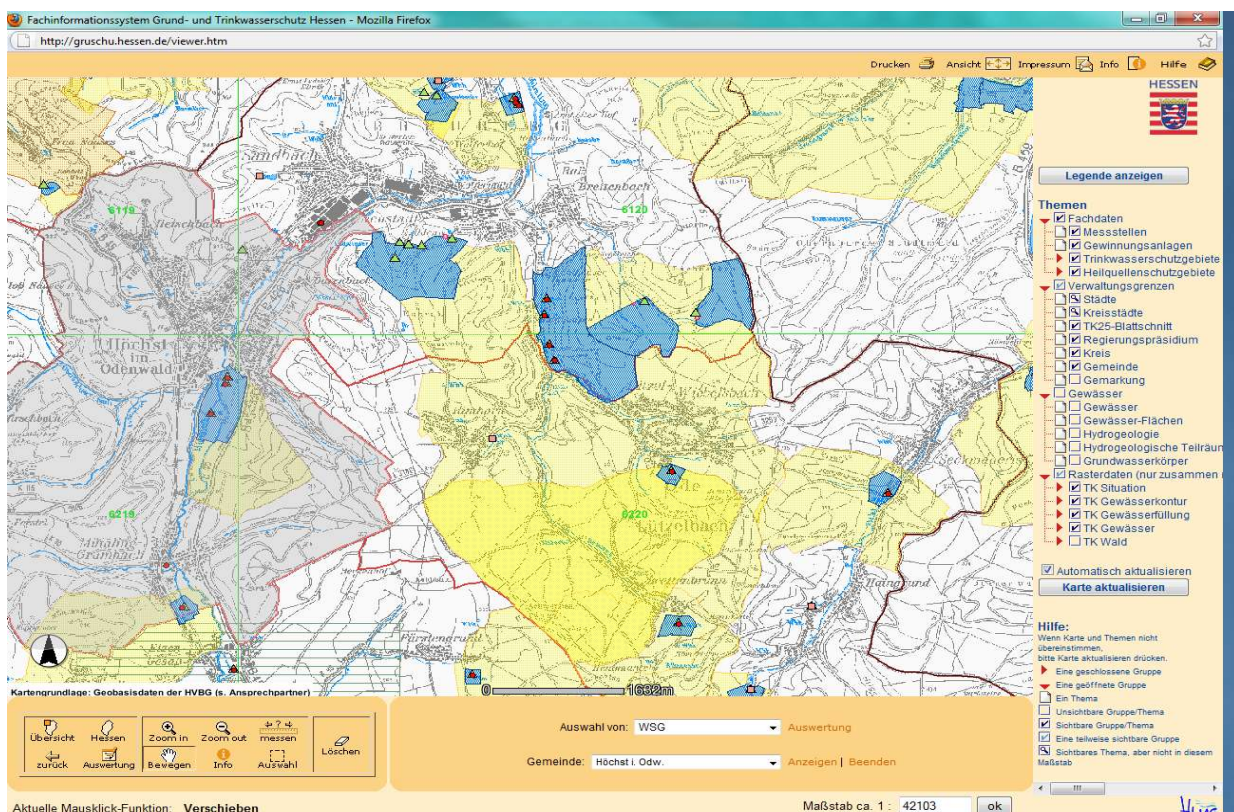


Abb.2 Viewer „Fachinformationssystem Grund-und Trinkwasserschutz Hessen“

2.3.3 Verminderung der Grundwasserneubildung

Durch die im Rahmen der Bauleitplanung geplanten Maßnahmen sind in der Regel eine Versiegelung von Fläche und damit eine Verringerung der Grundwasserneubildung zu erwarten. Die Grundwasserneubildung darf durch eine Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden. Insbesondere sind Feuchtgebiete und bedeutsame Einsickerungsbereiche von baulichen Anlagen freizuhalten, soweit nicht andere überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese erfordern (§ 28 Abs. 4 HWG). Die versiegelte Fläche sollte demnach so gering wie möglich ausfallen. Dies ist in die Abwägung einzustellen. Maßnahmen, die der Grundwasserneubildung entgegenwirken, sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beschreiben.

2.3.4 Versickerung von Niederschlagswasser

Eine Maßnahme, die der Verringerung der Grundwasserneubildung entgegenwirken soll, ist die (ortsnahe) Versickerung von Niederschlagswasser von versiegelten Flächen. Diesbezüglich wird auf Kap. 2.5.2.4 verwiesen.

2.3.5 Vermeidung von Vernässungs- und Setzrissschäden

Zur Vermeidung von Setzrissschäden bzw. Vernässungsschäden sind im Rahmen der Bauleitplanung grundsätzlich die minimalen und maximalen Grundwasserflurabstände zu berücksichtigen. Dabei ist auf jeweils langjährige Aufzeichnungen von Grundwassermessstellen zurückzugreifen. Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst im Rahmen des Landesgrundwasserdienstes an landeseigenen Messstellen regelmäßig den aktuellen Grundwasserstand und gibt Auskunft über die langjährigen Entwicklungen des Grundwasserstands. Karten mit der Lage der Landesgrundwassermessstellen und Ganglinien ausgewählter Grundwassermessstellen können auf der Homepage der HLNUG unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://lgd.hessen.de/mapapps/resources/apps/lgd/index.html?lang=de>

In kritischen Gebieten (Grundwasserflurabstände zwischen 0 und 3,00 Meter, stark schwankende Grundwasserstände, Gebiete, in den bereits Setzrisse bzw. Vernässungen an Gebäuden aufgetreten sind) ist dringend anzuraten, bereits im Rahmen der Bauleitplanung eine kleinräumige detaillierte Untersuchung der gegenwärtigen und der zu erwartenden Grundwassersituation in Form eines hydrogeologischen Gutachtens durchzuführen. Es empfiehlt sich, die daraus folgenden Ergebnisse bereits in der Bauleitplanung umzusetzen. Dies könnten Vorgaben zur maximalen Einbindetiefe von Gebäuden sein. Denkbar sind auch Aufschüttung des Geländes oder spezielle Gründungsmaßnahmen.

Flächen mit sehr hohen Grundwasserständen (0 bis 3,00 m) sollten gemäß § 9 Abs. 5 BauGB im Bebauungsplan als vernässungsgefährdete Gebiete gekennzeichnet werden.

2.3.6 Lage im Einflussbereich eines „Grundwasserbewirtschaftungsplans“

Im Rahmen der Umsetzung von Grundwasserbewirtschaftungsplänen (beispielsweise des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried) sind großflächige Grundwasseraufspiegelungen möglich, die im Rahmen der Bauleitplanung zu betrachten sind. Die Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht (StAnz 21/1999, S. 1659 ff).

2.3.7 Bemessungsgrundwasserstände

Zur Vermeidung von Vernässungsschäden wird in vernässungsgefährdeten Gebieten (beispielsweise im Hessischen Ried) die Anwendung von Bemessungsgrundwasserständen empfohlen. Für die Erarbeitung von Bemessungsgrundwasserständen wird die Definition des Statusberichtes – Nutzungskonflikte bei hohen Grundwasserständen – Lösungsansätze des BWK (Juli 2003) als maßgeblich erachtet. In einigen Kommunen wurden von den Wasserversorgern bereits Bemessungsgrundwasserstände zur Vermeidung von Vernässungsschäden als Entscheidungs- und Planungshilfe für die Bauleitplanung erarbeitet und den Kommunen zur Verfügung gestellt. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen fließen die Bemessungsgrundwasserstände in die Abwägung ein. Die Kommunen, für welche bereits Bemessungsgrundwasserstände vorliegen, können bei den zuständigen Regierungspräsidien oder beim HLNUG erfragt werden.

2.3.8 Bauwerke im Grundwasser

Durch die im Rahmen der Bauleitplanung geplanten Tiefbaumaßnahmen (z. B. Tiefgaragen, Unterkellerungen, Unterführungen) können u. a. ein Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser bewirkt werden. Diese Auswirkungen müssen wasserrechtlich als Benutzungstatbestände nach § 9 WHG angesehen werden und bedürfen einer gesonderten, eigenständigen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG. Im Rahmen der Bauleitplanungen sind das Ausmaß und etwaige Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung darzulegen sowie zu erläutern, dass voraussichtlich keine Gründe gegen die Erteilung einer späteren wasserrechtlichen Erlaubnis sprechen. Dies erfordert eine baugrundtechnische bzw. auch eine umfassende hydrogeologische Beurteilung, die bereits im Rahmen der Bauleitplanung (Prüfung der Umweltauswirkungen) vorgelegt werden muss.

Bauwerke im Grundwasser sind teilweise unumgänglich, um z. B. wichtige Infrastrukturmaßnahmen durchzuführen. Die Herstellung dieser Bauwerke im Grundwasser für die im Rahmen der Bauleitplanung vorgesehenen Maßnahmen ist grundsätzlich als wasserrechtlicher Benutzungstatbestand nach § 9 WHG anzusehen. Ob dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich wird, hängt entscheidend davon ab, ob sich die mit den Maßnahmen eingebrachten Baustoffe nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können (siehe Konkretisierungen der Grundwasserverordnung). In der Regel kann durch die Verwendung von geeigneten Baustoffen (z. B. mit bauaufsichtlichen Zulassungen des Deutschen Institutes für Bautechnik oder einer europäischen technischen Zulassung) sichergestellt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht eintreten wird. In diesem Fall ist eine Anzeige nach § 49 WHG ausreichend, die z. B. dann im nachfolgenden baurechtlichen Verfahren oder in einem anderen wasserrechtlichen Verfahren (z. B. zur Grundwasserhaltung) erfolgen kann. Im Rahmen der Bauleitplanung ist auf diesen Themenkomplex einzugehen.

2.3.9 Landesgrundwassermessstellen/-dienst

Alle im Plangebiet / Geltungsbereich befindlichen Grundwassermessstellen des Hessischen Landesgrundwassermessdienstes sollten im Plan- und Textteil des Bauleitplans nachrichtlich aufgenommen werden.

Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung

Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen

Die Landesgrundwassermessstellen können unter dem Fachinformationssystem GruSchu abgerufen werden: <http://gruschu.hessen.de/mapapps/resources/apps/gruschu/index.html?lang=de>.

Grundsätzlich gilt, dass die Zugänglichkeit sowie der Betrieb von Landesgrundwassermessstellen durch Vorhaben nicht beeinträchtigt werden darf.

2.4 Schutz oberirdischer Gewässer

Oberirdische Gewässer sind auf der Landoberfläche ständig oder zeitweise fließendes oder stehendes oder aus Quellen abfließendes Wasser einschließlich Gewässerbett. Ein Gewässer wird von den Bestimmungen des WHG und HWG ausgenommen, wenn es sich z. B. um

- Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen oder
- Be- und Entwässerungsgräben handelt,

die von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie aufgrund ihrer Lage, ihrer Abflussverhältnisse oder ökologischen Funktion keiner Bewirtschaftung bedürfen. Zur Identifizierung von Gewässern im Sinne des HWG und WHG dient die Karte „Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung“ im Geoportal Hessen (www.geoportal.hessen.de). Unabhängig von der Darstellung der genannten Karte entscheidet die tatsächliche örtliche Situation über den Status als Gewässer im Sinne des HWG und WHG. Im Zweifelsfall ist die Verständigung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde zu suchen.

2.4.1 Gewässerrandstreifen

Der Gewässerrandstreifen ist gemäß § 23 Abs. 1 HWG im Außenbereich zehn Meter breit und im Innenbereich im Sinne der §§ 30 und 34 BauGB fünf Meter breit (§ 23 HWG). Er umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante (§ 38 Abs. 2 WHG).

In Gewässerrandstreifen dürfen gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HWG durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch keine Baugebiete ausgewiesen werden; ausgenommen sind Bauleitpläne für Häfen und Werften. Dieses Verbot gilt absolut. Eine Befreiung nach § 23 Abs. 3 HWG ist nicht möglich.

Neben dem Verbot der Bauleitplanung ist im Gewässerrandstreifen ohnehin die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HWG). Dieses Verbot gilt nicht, soweit das Grundstück im Innenbereich liegt und im Bereich des Gewässerrandstreifens bereits am 5. Juni 2018 rechtmäßig bebaut ist.

Zur Sicherung des Gewässerrandstreifens ist dieser kartographisch und textlich in den Planunterlagen einheitlich gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB für die „Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern“ darzustellen und entsprechend festzusetzen.

Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung

Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen

Im Übrigen wird auf den Grundsatzvermerk zur „Bauleitplanung in Überschwemmungsgebieten und Gewässerrandstreifen in Hessen“⁷ vom Juli 2020 verwiesen, der in Abstimmung mit dem HMuKLV vom HMWEVW erarbeitet wurde.

Darüber hinaus wird auf Handlungsbedarf hingewiesen, der sich aus § 78 Abs. 3 WHG (Änderung von Bauleitplänen) ergeben kann.

2.4.2 Gewässerentwicklungsflächen

Bei der Prüfung, ob die Bauleitplanung dem Bewirtschaftungsplan 2021-2027 oder dem Maßnahmenprogramm 2021-2027 sowie der Umsetzung der in dem Maßnahmenprogramm 2021-2027 enthaltenen Maßnahmen entgegenstehen, sind insbesondere die im WRRL-Maßnahmenprogramm festgelegten Maßnahmen zur Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen und die dort festgelegte erforderliche Bereitstellung von Flächen zu beachten.

Dabei ist der Begriff der Gewässerentwicklungsfläche nicht gleichzusetzen mit dem im WHG und HWG normierten Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG und § 23 HWG. Im Gegensatz zum Gewässerrandstreifen weist die Gewässerentwicklungsfläche eine in Abhängigkeit von Fließgewässertyp und Gewässergröße variable Ausdehnung auf. Diese bietet dem Fließgewässer den Raum, den es für eine typspezifische eigendynamische Entwicklung benötigt, und beschränkt sich nicht auf den Schutz vor Stoffeinträgen als Pufferfläche. An oberirdischen Gewässern sind die entsprechend notwendigen Flächen zur Gewässerentwicklung gemäß Landesentwicklungsplan von entgegenstehenden Raumnutzungen freizuhalten.

Die Gewässerentwicklungsflächen wurden für Hessen nach einem bundesweit abgestimmten Verfahren (LAWA Verfahrensempfehlung „Typspezifischer Flächenbedarf für die Entwicklung von Fließgewässern“ LFP Projekt O 4.13) ermittelt. Die Daten können beim HLNUG angefragt werden (derzernatsleitung-w1@hlnug.hessen.de).

Bei der Aufstellung eines Bauleitplanes sind die im jeweils gültigen Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der WRRL festgelegten Maßnahmen zu beachten (§ 54 Abs. 3 S.1 HWG), wobei die Gewässerentwicklungsflächen eine fachliche Konkretisierung der Maßnahmen zur Flächenbereitstellung sowie zur Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen darstellen.

Die Bauleitplanung ist nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Insofern wird auf die Zielsetzung des LEP Ziff. 4.2.4 hingewiesen: „An oberirdischen Gewässern sind die zur Umsetzung von Maßnahmen gemäß der WRRL und des landesweiten Biotopverbundes notwendige Flächen zur Gewässerentwicklung von entgegenstehenden Raumnutzungen freizuhalten.“

Bezüglich der im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich werdenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sollten auch Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung in Erwägung gezogen werden.

⁷ https://bauleitplanung.hessen.de/sites/bauleitplanung.hessen.de/files/2022-05/bauleitplanung_in_ueberschwemmungsgebieten_und_im_gewaesserrandstreifen_in_hessen.pdf

Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung

Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen

2.4.3 Darstellung oberirdischer Gewässer und Entwässerungsgräben

Alle Gewässer und Entwässerungsgräben sind darzustellen und zu beschreiben. Bei Gräben ist zusätzlich eine Beurteilung abzugeben, dass es sich nicht um Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung im Sinne des § 1 Abs. 2 WHG handelt, die gemäß § 1 Abs. 2 HWG von den Bestimmungen des WHG und des HWG ausgenommen sind. Bei Gewässern am Rande des Planungsgebietes ist darauf zu achten, dass nicht durch Überdeckung der Gewässer mit der Kennzeichnung der Gebietsgrenze dieses unkenntlich wird und die Tatsache, dass sich dort ein Gewässer befindet, nicht mehr erkennbar ist.

Wird der Ausbau eines Gewässers vorgesehen, ist mit der Wasserbehörde abzustimmen, ob für den geplanten Gewässerausbau voraussichtlich eine Plangenehmigung oder ein Planfeststellungsbeschluss ergehen kann. Der Bauleitplan ersetzt nicht die wasserrechtliche Planfeststellung oder Plangenehmigung. Die Festlegungen im Bebauungsplan sind für das Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren nicht bindend (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG). Kann der Gewässerausbau nicht wie geplant zugelassen werden, muss erforderlichenfalls der Bauleitplan entsprechend geändert werden.

2.4.4 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Anlage in, an, über und unter Gewässern einschließlich des Bereichs bis zur Böschungsoberkante (z.B.: Brücken, Durchlässe oder unterirdische Querungen) bedarf gem. § 22 HWG der Genehmigung. Die Genehmigungsfähigkeit sollte frühzeitig mit der Wasserbehörde abgestimmt werden, um eine spätere Änderung des Entwurfs des Bebauungsplans zu vermeiden.

2.5 Abwasserbeseitigung

2.5.1 Gesicherte Erschließung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 BauGB der sachgerechte Umgang mit Abwasser und die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Zur Erschließung gehört eine geordnete Abwasserbeseitigung, die den Gemeinden, in denen das Abwasser anfällt, obliegt, soweit sie nicht an andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen wurden (§ 37 Abs. 1 HWG). Vom Abwasserbegriff im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist nicht nur das Schmutzwasser (häusliches, gewerbliches und industrielles Abwasser und Fremdwasser) umfasst, sondern auch das Niederschlagswasser, das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt.

Es sollte das Ziel verfolgt werden, die Veränderung des lokalen, natürlichen Wasserhaushalts in mengenmäßiger und stofflicher Hinsicht so gering wie möglich zu halten (§ 5 WHG).

Angefallenes Abwasser ist dem Beseitigungspflichtigen zu überlassen, wobei der Beseitigungspflichtige bestimmen kann, wie ihm das Abwasser zu überlassen ist und ob dieses vorher behandelt werden muss. Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung und zur Überlassung des Abwassers entfällt für Niederschlagswasser, das verwertet, verieselt oder versickert wird oder das von öffentlichen Verkehrsflächen abfließt.

Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung

Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen

Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll nach § 37 Abs. 4 HWG von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegen stehen. Um die Abwasseranlagen (Kanalnetz und Kläranlage) zu entlasten, Überschwemmungsgefahren zu vermeiden oder den Wasserhaushalt zu schonen, können die Gemeinden durch Satzung regeln, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser oder zum Verwenden von Grauwasser vorgeschrieben werden.

Beim Umgang mit Niederschlagswasser sollte auch das Ziel verfolgt werden, die Veränderung des lokalen, natürlichen Wasserhaushalts in mengenmäßiger und stofflicher Hinsicht so gering wie möglich zu halten (§ 5 WHG).

Auf das Arbeitsblatt DWA-A 100 „Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung (ISiE)“ wird verwiesen.

Soweit erforderliche Abwasseranlagen nicht errichtet oder erweitert oder erforderliche Maßnahmen für eine gesicherte Erschließung nicht umgesetzt sind, könnte dies zu einer Vollzugsunfähigkeit des Bauleitplanes und damit zu dessen Unwirksamkeit führen.

2.5.2 Anforderungen an die Abwasserbeseitigung

Eine geordnete Abwasserbeseitigung ist in der Regel dann gegeben, wenn

- es möglich ist, das anfallende Abwasser über einen Anschluss an eine öffentliche Kanalisation einer kommunalen Kläranlage, die eine ausreichende stoffliche und hydraulische Kapazität zur Aufnahme und Behandlung des zusätzlichen Abwassers aufweist, zugeführt und dort nach den wasserrechtlichen Anforderungen behandelt werden kann,
- die Abwasseranlagen den jeweils maßgeblichen Regeln der Technik entsprechen (§ 60 Abs. 1 WHG),
- beim Einleiten des Abwassers in ein Gewässer (erlaubnispflichtiger Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. §§ 8 und 57 Abs. 1 WHG) die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist, und die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften (Immissionsbetrachtung) und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist,
- in neuen Baugebieten Niederschlagswasser ortsnah versickert wird, um den natürlichen, örtlichen Wasserhaushalt zu erhalten, oder wenn im Trennsystem abgeleitet wird.

Die Sicherstellung einer geordneten Abwasserbeseitigung im beschriebenen Sinne ist durch folgende Angaben nachzuweisen bzw. zu konkretisieren:

2.5.2.1 Leistungsfähigkeit der Abwasseranlagen

Die durch die Bauleitplanung hinzukommenden Abwassermengen und -frachten sind zu ermitteln. Es ist nachzuweisen, dass die bestehenden Abwasseranlagen (Kläranlagen, Mischwasserentlastungsanlagen, Niederschlagswasserbehandlungs- und -versickerungsanlagen, Kanalisation und Pumpwerke usw.) für die zusätzlichen Abwassermengen und -frachten ausreichend bemessen sind, bzw. darzulegen, welche Neubauten oder Ertüchtigungen und Erweiterungen der vorhandenen Abwasseranlagen bis zur Erschließung des Baugebietes erforderlich sind (§ 60 WHG).

2.5.2.2 Anforderungen an das Einleiten von Abwasser

Das Einleiten von Abwasser (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) in ein Gewässer (oberirdische Gewässer, Grundwasser) stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und ist nach § 8 WHG erlaubnispflichtig. Die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser ergeben sich aus § 57 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 WHG.

Für das Einleiten von Abwasser aus einer kommunalen Kläranlage muss neben der Einhaltung des Anhangs 1 der Abwasserverordnung (AbwV) die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein. Hierzu zählen insbesondere die Anforderungen des gültigen Maßnahmenprogramms zur Umsetzung der WRRL [nach Kap. 3.1.3 und Anhang 6.2 und 7 des Maßnahmenprogramms (MP) 2021-2027 zur Umsetzung der WRRL vom 2. Dezember 2021 – StAnz Nr. 51, S. 1654].

Soweit Niederschlagswasser über ein Mischsystem der Kläranlage zugeführt wird (s. Kap. 2.5.2.5), ist für die bestehenden und für neue Einleitungen aus Mischwasserentlastungsanlagen emissionsbezogen (ohne Betrachtung des aufnehmenden Gewässers) ein Nachweis über die Entlastungsfracht mit einem Schmutzfrachtsimulationsmodell (i.d.R. SMUSI) zu erbringen.⁸

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer ist emissionsbezogen das Arbeitsblatt DWA-A 102 Teil 2⁹ – bezogen auf Trennsysteme – als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne des § 60 Abs. 1 WHG anzusehen und insbesondere bei Neubaugebieten („entwässerungstechnische Neuerschließung von Siedlungsflächen“) zu beachten.

Zur Einleitung von Niederschlagswasser ins Grundwasser durch schadloses Versickern siehe Kap. 2.5.2.4 und 2.5.2.6.

Zur Vermeidung erhöhter stofflicher Belastungen des Niederschlagswassers sollte generell auf die Verwendung von Materialien und Bauprodukten geachtet werden, von denen möglichst geringe Emissionen ausgehen, die (potentiell) gewässer- oder umweltschädigend wirken (siehe auch DWA-A 102-1). S.a. Merkblätter des Umweltbundesamtes zur Verringerung des Biozideinsatzes an Fassaden (<https://www.umweltbundesamt.de/dokument/merkblaetter-zur-verringerung-des-biozideinsatzes>).

Bei allen Abwassereinleitungen (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) ist zu prüfen, ob diese Einleitungen mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar und die hierfür erforderlichen Abwasseranlagen vorhanden sind (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG; siehe auch Kap. 2.5.2.1). Weitergehende Anforderungen, die sich aus dem Maßnahmenprogramm 2021-2027 und dem Bewirtschaftungsplan 2021-2027 zur Umsetzung der WRRL ergeben (§§ 82,83 WHG), sind zu berücksichtigen.

⁸ Siehe Bekanntmachungen nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz vom 24. November 2015 (StAnz. 51/2015, S. 1322), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. November 2020 (StAnz. 50/2020, S. 1319)

⁹ DWA-A 102 Teil 2 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 2: Emissionsbezogene Bewertungen und Regelungen“ (hier nur für TRENNSYSTEME)

Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung

Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen

Ist der gute ökologische Zustand eines oberirdischen Gewässers nach § 27 Abs. 1 WHG noch nicht erreicht, sind vor einer neuen Einleitung oder Erhöhung der Einleitmenge die Auswirkungen nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG zu beurteilen. Hierfür ist eine Betrachtung nach dem „Leitfaden Immissionsbetrachtung“ (HMUKLV, 2012) durchzuführen. Dabei sind u. a. der im Leitfaden in der Tabelle 5 genannte Nachweisraum und die Betrachtung bereits bestehender Einleitungen zu beachten. Art und Umfang der Unterlagen sind mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.

Besteht aufgrund der o.g. Nachweise das Erfordernis einer Misch- oder Niederschlagswasserbehandlung bzw. -rückhaltung, wird dringend empfohlen, die hierfür erforderlichen Flächen im Bebauungsplan festzusetzen.

2.5.2.3 Verwertung von Niederschlagswasser und Grauwasser

Niederschlagswasser soll nach § 37 Abs. 4 HWG von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegen stehen. Um die Abwasseranlagen (Kanalnetz und Kläranlage) zu entlasten, Überschwemmungsgefahren zu vermeiden oder den Wasserhaushalt zu schonen, sollten die Gemeinden durch Satzung regeln, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser oder zum Verwenden von Grauwasser vorgeschrieben werden.

Im Hinblick auf die Bewirtschaftung des anfallenden Niederschlagswassers ist es das Ziel, die Abweichungen des örtlichen Wasserhaushalts in den Baugebieten vom Wasserhaushalt der zugehörigen unbebauten Kulturlandschaft so gering wie möglich zu halten. Hierzu zählt, möglichst wenig Niederschlagswasser über die Kanalisation abzuleiten oder direkt in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten, sondern vor Ort zu versickern oder zur Bewässerung von Bäumen und Sträuchern zur Verbesserung der Verdunstung (Verdunstungskühlung im Sinne von Klimaanpassungsmaßnahmen) oder sonstigen Verwertung zurückzuhalten.

Das Vorgehen und die vorgesehenen Maßnahmen sollten mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt werden.

In der Begründung eines Bebauungsplans sollten die Maßnahmen beschrieben werden, mit denen die Menge des direkt in ein oberirdisches Gewässer eingeleiteten oder des einer Kanalisation zugeführten und zur Kläranlage abgeleiteten Niederschlagswassers verringert wird. Dazu gehören Maßnahmen, um Niederschlagswasser aus Außengebieten und Fremdwasser von den Abwasseranlagen fernzuhalten, sowie Maßnahmen, die zur Verringerung des abzuleitenden und zu behandelnden Niederschlagswassers führen, wie z.B. die Verwendung durchlässiger Materialien für die Flächenbefestigung, Dachflächenbegrünung oder die Niederschlagswassernutzung (bspw. Gebot der Niederschlagswassernutzung durch Zisternen).

Auf die mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmte Muster-Zisternensatzung wird verwiesen, in der bei der Ausführung eines Bauvorhabens eine Verpflichtung zur Errichtung einer Niederschlagswassernutzungsanlage festgeschrieben werden kann (§ 4 der Muster-Zisternensatzung). Sofern im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine derartige Satzung beschlossen ist, sollte diese bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung

Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen

Muster-Zisternensatzung: <https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2023-08/muster-zisternensatzung.pdf>

Erläuterungen: https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2023-08/muster-zisternensatzung_erlaeuterungen.pdf

Für die Verbesserung bzw. Aufrechterhaltung des örtlichen Wasserhaushalts sollte eine Wasserhaushaltsbilanz nach dem Merkblatt DWA-M 102 Teil 4¹⁰ erstellt werden. Dieses Merkblatt enthält auch Hinweise zur Auswahl geeigneter Maßnahmen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung, um die oben erwähnten Abweichungen des örtlichen Wasserhaushalts im Vergleich zu demjenigen der zugehörigen un bebauten Kulturlandschaft möglichst gering zu halten.

2.5.2.4 Versickerung des Niederschlagswassers

In neuen Baugebieten soll Niederschlagswasser von befestigten oder bebauten Flächen zur Erhöhung der Grundwasserneubildung ortsnah versickert werden, soweit weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 WHG). Die Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser soll daher im Rahmen der Bauleitplanung auf der Grundlage eines hydrologischen Gutachtens geprüft werden. Bei hohen Grundwasserständen wird die Errichtung einer Grundwassermessstelle empfohlen, um ausreichend Daten für den Bemessungsgrundwasserstand zu erhalten (s. Kap. 2.3.5).

Eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Versickerung von Niederschlagswasser ist auszuschließen. Soweit die Versickerung aufgrund der Boden- und Grundwasserverhältnisse möglich ist, ist ergänzend zu prüfen, ob das Niederschlagswasser vor der Versickerung zu behandeln ist (siehe DWA-A 138¹¹ und DWA-M 153¹²).

Flächen zur zentralen Niederschlagswasserversickerung und zur ggf. erforderlichen Behandlung sind vorzusehen.

Bei Versickerungsanlagen ist zur Vermeidung von Vernässungsschäden der Mindestabstand zwischen Versickerungsanlagen und Gebäuden einzuhalten (siehe auch DWA-A 138 Kap. 3.2.2). Hierzu sind Aussagen im Bebauungsplan zu treffen.

Bei Versickerungen sollte im Hinblick auf die Mächtigkeit des Sickerraums im Rahmen der Bauleitplanung bei der im Arbeitsblatt DWA-A 138 unter Ziffer 3.1.3 gemachten Aussage „Die Mächtigkeit des Sickerraums sollte, bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand grundsätzlich mindestens 1 Meter betragen, um eine ausreichende Sickerstrecke für eingeleitete Niederschlagsabflüsse zu gewährleisten“ grundsätzlich immer der höchste gemessene Grundwasserstand herangezogen werden. In einigen Kommunen im Hessischen Ried wurden sog. „Bemessungsgrundwasserstände“ fachgutachterlich ermittelt, die als zusätzliche Information genutzt werden können.

¹⁰ Merkblatt DWA-M 102 Teil 4: „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 4: Wasserhaushaltsbilanz für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers“ (April 2022)

¹¹ DWA-A 138: „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (April 2005); derzeit in Überarbeitung

¹² DWA-M 153: „Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser“ (August 2007); dieses Merkblatt wird durch das neue DWA-A 138 (nach erfolgter Überarbeitung) ersetzt.

Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung

Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen

Ist der anstehende Boden für eine Versickerung ungeeignet oder ist der Abstand zum höchsten gemessenen Grundwasserstand zu niedrig, stehen der Versickerung wasserwirtschaftliche Gründe entgegen. In diesem Fall sollte geprüft werden, ob eine Verwertung des anfallenden Niederschlagswassers in der näheren Umgebung möglich ist mit dem Ziel, Trinkwasser zu substituieren und Hochwasserereignisse abzumildern.

Wenn die Versickerung von Niederschlagswasser möglich ist, sind die Maßnahmen zur Versickerung des Niederschlagswassers sowie die zu erwartenden wasserwirtschaftlichen Auswirkungen auf die Gewässer darzustellen. Der Bebauungsplan sollte dann die Festsetzung der entsprechenden Flächen zur Niederschlagswasserrückhaltung und zur Versickerung sowie zur ggf. erforderlichen Behandlung enthalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB). Soweit eine Versickerung von Niederschlagswasser nicht vorgesehen ist, ist dies zu begründen.

2.5.2.5 Entwässerung im Trennsystem

Neue Baugebiete sollen im Trennsystem entwässert werden, soweit weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 WHG).

Wenn die Entwässerung nicht im Trennsystem erfolgt, ist darzulegen, aus welchen Gründen dies nicht möglich und vorgesehen ist. Die Versickerung des Niederschlagswassers ist hierbei entsprechend den Ausführungen unter 2.5.2.4 anzustreben.

2.5.2.6 Besonderheiten bei Gewerbe- und Industriegebieten

Bei Gewerbegebietserschließungen ist oftmals die spätere Nutzung durch die noch nicht bekannten Betriebe verschiedenster Branchen nicht vorhersehbar und somit das Schadstoffpotential von Hofflächen nicht abzuschätzen.

In Abhängigkeit von der Nutzung der Flächen (Dachflächen, Hof- und Wegeflächen, Parkplätzen, Betriebsflächen) und der damit einhergehenden Belastung des anfallenden Niederschlagswassers ist zu prüfen, ob das anfallende Niederschlagswasser vor der Versickerung (siehe Arbeitsblatt DWA-A 138) oder vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer (siehe Arbeitsblatt DWA-A 102 Teil 2 - Trennsysteme) zu behandeln ist. Da die zukünftige Nutzung von Hof- und Betriebsflächen und somit die Belastung des anfallenden Niederschlagswassers nicht zuverlässig abgeschätzt werden kann, sollten entsprechende Behandlungsanlagen und ggf. für einen Teil stark belasteten Niederschlagswassers ein Anschluss an einen Mischwasserkanal vorgesehen werden. Gering belastetes Niederschlagswasser und mäßig belastetes Niederschlagswasser soll – nach entsprechender Behandlung – möglichst versickert werden. Die getrennte Entwässerung von Flächen unterschiedlicher Belastung ist dabei zu prüfen.

Grundsätzlich muss die Art der Flächenbefestigung dem zu erwartenden Schadstoffpotential entsprechen.

2.5.2.7 Kosten und Zeitplan

Zu den wesentlichen Auswirkungen eines neuen Baugebiets, die nach § 2a Satz 1 Nr. 1 BauGB in der Begründung für die Bauleitplanung darzulegen sind, gehören auch die Kosten der notwendigen Folgemaßnahmen für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung wie beispielsweise die

Kosten für die Erweiterung einer Kläranlage oder für den Bau oder die Erweiterung von Abwasseranlagen im Kanalnetz oder von Versickerungs-, Rückhalte- oder Behandlungsanlagen für Niederschlagswasser. Neben den Kosten ist auch ein Zeitplan für die Umsetzung der Folgemaßnahmen anzugeben.

2.6 Abflussregelung

Zunächst sind alle möglichen Maßnahmen zur Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers sowohl im Innen- als auch im Außenbereich (Versickerung von Niederschlagswasser, Flächenentsiegelung, Dachbegrünungen, Rückhaltungen hinter Straßen- und Wegedämmen usw., s. Kap. 2.5.2.3 und 2.5.2.4) des Baugebiets zu prüfen und auszuschöpfen. Die dann noch verbleibende Niederschlagsmenge ist gewässerökologisch verträglich und ohne Schaden für die bebauten Flächen und die Unterlieger unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Gewässers (ggf. gedrosselt) abzuleiten.

Hierbei sind möglichen Auswirkungen von Starkregenereignisse sowie die erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen bei der Aufstellung der Bauleitplanung dringend zu beachten.

Eine ausreichende Abflussregelung ist im beschriebenen Sinne wie in den folgenden Kapiteln beschrieben nachzuweisen bzw. zu konkretisieren.

2.6.1 Abflussverhältnisse im Gewässer

Eine Überlastung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des betroffenen Gewässers sowie die Auswirkung erhöhter Abflüsse ist zu vermeiden. Es darf insbesondere auch bei mittleren und kleineren Hochwässern keine wesentliche Erhöhung des Spitzenabflusses einhergehend mit zusätzlich negativen Auswirkungen auf die Geschiebeverhältnisse eintreten. Bei hydraulisch überlasteten Gewässern darf aus dem Baugebiet nur die Menge an Niederschlagswasser eingeleitet werden, die dem natürlichen Abfluss des Gebiets entspricht (zu Immissionsbetrachtung s. Kap. 2.5.2.2).

2.6.2 Hochwasserschutz

Es ist darzulegen, dass alle Möglichkeiten zur Verbesserung des Hochwasserschutzes genutzt werden. Dabei sind Art und Leistung der Maßnahmen anzugeben.

2.6.3 Erforderliche Hochwasserschutzmaßnahmen

Es ist ein Nachweis erforderlicher Hochwasserschutzmaßnahmen durch Errichtung von Hochwasserrückhaltebecken oder durch naturnahen Gewässerausbau zu führen und deren Ausführung vor Beginn der Bebauung sicherzustellen. Im Falle paralleler oder nachfolgender Realisierung sind die Zeitabläufe für das Planfeststellungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie über die realistische Ausführung der Maßnahmen anzugeben.

Die oberen Wasserbehörden stellen Hochwasserrisikomanagementpläne auf, die Planungsvorschläge und Planungsvorgaben auch für Bauleitpläne beinhalten. Die in den Hochwasserrisikomanagementplänen enthaltenen Maßnahmenvorschläge sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

2.6.4 Vermeidung der Versiegelung bzw. Entsiegelung von Flächen

Die Realisierung von Infrastrukturprojekten und die generelle Bautätigkeit führen in Hessen zu einer Zunahme der Flächenversiegelung. Das Offenhalten der Böden ist eine wesentliche Voraussetzung für einen wirksamen Grundwasser- und Bodenschutz. Die Bodenversiegelung ist deshalb auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB). Durch eine weitest mögliche Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen bei der Gestaltung von zu befestigenden Flächen (wie Wohnstraßen, Stellplätzen sowie Fuß- und Radwegen) und durch Konzepte zur oberirdischen Rückhaltung und Ableitung sowie zur Versickerung von Niederschlagwasser wird die Filterfunktion des Bodens genutzt, die Grundwasserneubildung unterstützt und gleichzeitig die zentrale Abwasserbeseitigung entlastet. Die Entsiegelung von Flächen und die gezielte Niederschlagsversickerung sollen einen Beitrag zum Hochwasserschutz leisten.

Die Neuversiegelung von Flächen kann durch den Teilrückbau des zu ersetzenden Objekts zumindest in Ansätzen kompensiert werden. In Kombination mit Versickerung, Rückhalt und Verwertung (Mulden und Mulden-Rigolen-Systemen, Zisternen, Gründächern) wird damit dezentral eine ausgeglichene Wasserführung unterstützt. Städte und Gemeinden sind aufgefordert zu prüfen, ob bzw. inwieweit die genannten Maßnahmen in der Bauleitplanung bzw. durch örtliche Bauvorschriften umgesetzt werden können

2.6.5 Starkregen

Von Starkregen wird gesprochen, wenn in kurzer Zeit und meist räumlich begrenzt sehr hohe Niederschlagsmengen auftreten. Solche Extremwetterereignisse werden mit voranschreitendem Klimawandel wahrscheinlich verstärkt vorkommen. Diese kurzzeitigen und unwetterartigen Starkregenerenisse führen auch abseits von Fließgewässern sehr häufig zu Überflutungen und Schäden.

Eine erste Übersicht der Gefährdungslage bei Starkregen vermittelt die hessenweit verfügbare [Starkregen-Hinweiskarte](#). Sie soll Kommunen dabei unterstützen, ihre eigene Situation besser einschätzen zu können. **Zu beachten ist, dass Starkregen auch außerhalb der gekennzeichneten Flächen auftreten kann.**

Zudem können [kommunale Fließpfadkarten](#) dabei helfen, gefährdete Gebiete in der Kommune selbst zu ermitteln. Fließpfadkarten können von allen hessischen Kommunen beim HLNUG beantragt werden. Es handelt sich dabei um eine topographische Oberflächenanalyse ohne Berücksichtigung von Abwasserkanälen oder Verrohrungen. Mit den kommunalen Fließpfadkarten, die in der Regel auch bei den Wasserbehörden vorliegen, können z. B. besondere Gefahrenlagen identifiziert werden

Beide Karten helfen dabei, das Überflutungsrisiko in der Kommune zu analysieren, um nächste Schritte einleiten zu können. Je nach Gefährdungslage kann zusätzlich die Erstellung einer [Starkregen-Gefahrenkarte](#) empfehlenswert sein, die auf einer umfassenden Datengrundlage basiert. Hierfür können Fördergelder beantragt werden. Für einige Städte in Hessen sind diese Karten bereits online verfügbar (u.a. Frankfurt/Main, Offenbach) bzw. befinden sich in der Erstellung.

Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung

Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen

Weitere Informationen sind auf der Homepage des HLNUG zu finden: <https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-projekte/starkregen-hinweiskarte>

Da Starkregen jeden treffen kann ist es wichtig, Vorsorge zu betreiben und ein Handlungskonzept zu erarbeiten. Inhalte können ein Notfallplan, Sensibilisierungsmaßnahmen oder technisch/bauliche Umsetzungen sein. Im DWA-Merkblatt M 119 wird unterschieden zwischen infrastrukturbezogenen, gewässerbezogenen, flächenbezogenen, kanalnetzbezogenen und objektbezogenen Maßnahmen. ergänzt um Konkretisierung, im Sinne eines:

- a. Freihaltens von Fließwegen,
- b. Verhinderns des Abschwemmens von Material sowie
- c. Schaffens von Notwasserwegen, Entwässerungsmöglichkeiten, u.a.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist das jeweils vorhandene Kartenmaterial heranzuziehen, und es ist zu prüfen, ob ausgewiesene Fließpfade oder Wasseransammlungen Konflikte mit der vorgesehenen Bauleitplanung verursachen können und welche Maßnahmen diesen entgegenwirken können. Hierfür ist ein Handlungskonzept zu erstellen, und die gewonnenen Erkenntnisse sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Ergebnisse aus einer Starkregengefahrenkarte sollte im Bebauungsplan kenntlich gemacht werden, damit Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer auf eine mögliche Überflutung hingewiesen werden und daher ggf. überflutungsangepasstes Bauen angezeigt ist.

2.7 Besondere wasserwirtschaftliche Anforderungen bei Bebauungsplänen für die gewerbliche Wirtschaft

Sofern für gewerbliche Bauvorhaben Bebauungspläne aufgestellt werden, bei denen auch ein erhöhtes Gefährdungspotential durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bzw. Anfall von gewerblich verschmutztem Abwasser besteht, sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Gewerbliches Abwasser fällt in der Regel unter einen der Anhänge der Abwasserverordnung. In der Regel bedarf es einer Vorbehandlung, bevor das Abwasser in das kommunale Abwassersystem eingeleitet werden kann. Nach entsprechender Abwasserbehandlung kann auch eine Direkteinleitung in Frage kommen. Für bestimmte Abwasserströme kann auch die Einleitung nach der Abwasserverordnung generell verboten oder nur für die Direkteinleitung verboten sein.
- Ist der Zutritt von Niederschlagswasser bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unvermeidlich, sind nach § 19 Abs. 1 AwSV, abweichend § 18 Abs. 2 AwSV Abläufe zulässig. Nur nach vorheriger Feststellung, dass keine wassergefährdenden Stoffe im Niederschlagswasser enthalten sind, dürfen die Abläufe geöffnet werden, und dieses Niederschlagswasser kann unter Berücksichtigung der örtlichen Einleitbedingungen und ggf. wasserbehördlichen Auflagen eingeleitet werden. Mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen oder als Abfall zu entsorgen.
- Nach § 19 Abs. 2 AwSV kann bei Abfüll- und Umschlaganlagen, bei denen ein Zutritt von Niederschlagswasser unvermeidlich ist, das anfallende Niederschlagswasser in einen Abwasserkanal oder in ein Gewässer eingeleitet werden, wenn die bei einer Betriebsstörung freigesetzten wassergefährdenden Stoffe zurückgehalten werden und die Einleitung des

Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung

Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen

verunreinigten Niederschlagswassers den wasserrechtlichen Anforderungen und örtlichen Einleitungsbedingungen entspricht.

- Bei Transformatoren und Schaltanlagen im Bereich der Elektrizitätswirtschaft, bei denen ein Zutritt von Niederschlagswasser unvermeidlich ist, kann dieses in einen Abwasserkanal oder in ein Gewässer eingeleitet werden, wenn die bei einer Betriebsstörung freigesetzten wassergefährdenden Stoffe zurückgehalten werden.
- Das Niederschlagswasser von Flächen, auf denen Kühlaggregate von Kälteanlagen mit Ethylen- oder Propylenglycol im Freien aufgestellt werden, ist in einen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten. Wasserrechtlichen Anforderungen an die Einleitung sowie örtliche Einleitungsbedingungen bleiben unberührt.
- Nach § 20 AwSV ist bei Planung, Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eine Rückhaltung bei Brandereignissen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich. Lediglich Anlagen, bei denen eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist, und Heizölverbraucheranlagen sind hiervon nicht betroffen.
- Biogasanlagen, bei denen Leckagen oberhalb der Geländeoberkante auftreten können, sind nach § 37 Abs. 3 AwSV mit einer Umwallung zu versehen; dies gilt nicht für die Lageranlagen für feste Gärsubstrate oder feste Gärreste. Mit Gärsubstraten oder Gärresten verunreinigtes Niederschlagswasser in Biogasanlagen ist nach § 19 Abs. 5 AwSV vollständig aufzufangen und ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen oder als Abfall zu verwerten. Dies gilt für Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas nicht, soweit das verunreinigte Niederschlagswasser entsprechend der guten fachlichen Praxis der Düngung verwendet wird. Die Umwallung nach § 37 Abs. 3 AwSV ist ordnungsgemäß zu entwässern.
- Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist in Schutzgebieten (Wasserschutzgebiete nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 WHG, Gebiete, für die eine vorläufige Anordnung nach § 52 Abs. 2 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 WHG erlassen worden ist, und Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG) nach § 49 AwSV teilweise verboten. Die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nur bis zu einer bestimmten Gefährdungsstufe und unter den Maßgaben des § 49 Abs. 2 bis 5 AwSV erlaubt.
- Nach § 50 AwSV sind Anforderungen an Errichtung und Betrieb von Anlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten einzuhalten. § 78 WHG sowie weitergehende landesrechtliche Vorschriften für Überschwemmungsgebiete bleiben unberührt.

Die Auflistung ist nicht abschließend. Im Zuge der Planerstellung wird angeregt, insbesondere bei den hier genannten Vorhaben, frühzeitig den Kontakt mit der oberen und unteren Wasserbehörde aufzunehmen, um Planungsirrtümer auszuschließen.

V 1.1 Erstellt

Oktober 2023



Fachliche Bearbeitung

Arbeitsgruppe der unteren und oberen Wasserbehörden sowie des HMUKLV
als oberster Wasserbehörde



HESSEN



Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

